

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 33.

Freitag den 10. Februar 1871.

(63—1)

Nr. 407.

Oglas.

Za odmerenje namestka odpadajočega za odstotni davk od premakljivega in nepremakljivega premoženja za tretji desetak (od 1. januarja 1871 do zadnjega decembra leta 1880), po pravilih postave 9. februarja 1850, najvišjega sklepa od 1. maja 1850, derž. zak. list št. 181, potem postav od 13. decembra 1862, d. z. 1. št. 89 in 29. februarja 1864, d. z. 1. št. 20, so bili že z ukazom c. k. ministerstva finančnega od 1. junija 1870, v derž. zak. listu pod št. 76 postavno razglašenem, vsi tisti, kateri so dolžni oni namestek plačati, povabljeni, naj svoje premakljivo in nepremakljivo premoženje napovedajo.

Ker rok za to napovedanje steče 15. februarja in ker je na zamudo po § 80 postave 9. februarja 1860 odmerenje dvostrokega davka kot kazen odločeno, povabljo se s tim vsi dolžni, naj svoje napovedanje postavno sestavljeno izročijo dolej podpisanimu uredu (poslopnje c. k. finančnega vodstva na šolskem tergu).

Prepisane plakete za napovedanje se dobijo pri davkarskemu uredu mesta ali okraja davkarskega, v katerem dotične stranke prebivajo po ceni odmerjeni za povračilo stroškov.

Ako stranka misli biti prosta po postavi dotičnega namestka, naj to pravico izkaže pisno pri dolej podpisanimu uredu.

V Ljubljani, 1. februarja 1871.

C. k. glavni davkarski ured.

Rundmachung.

Zum Behufe der Bemessung des Gebühren-Aequivalentes von dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen für das dritte Decennium (1. Jänner 1871 bis letzten December 1880) nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1850, der allerhöchsten Entschließung vom 1. Mai 1850 R.-G.-Blatt Nr. 181, dann der Gesetze vom 13ten December 1862 R.-G.-Blatt Nr. 89 und 29ten Februar 1864 R.-G.-Blatt Nr. 20 ist bereits mit der in das Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 76 vom 1. Juni 1870 eingeschalteten und somit gesetzlich fundgemachten Verordnung des f. f. Finanz-Ministeriums vom 18. Mai 1870 die Aufforderung zur Einbekennung des dem Gebühren-Aequivalente unterliegenden beweglichen und unbeweglichen Vermögens an die hiezu Verpflichteten ergangen.

Da der Termin zu dieser Einbekennung mit 15. Februar 1871 abläuft und auf die Unterlassung derselben nach § 80 Gebührengesetzes die Einhebung der doppelten Gebühr als Strafe gesetzt ist, so werden alle Gebühren-Aequivalentpflichtigen hiemit aufgefordert, ihre gehörig ausgesertigten Fassionen bei dem gefertigten Amte (Gebäude der f. f. Finanz-Direction am Schulplatze) zu überreichen.

Die vorgeschriebenen Blanquette zu den Fassionen sind bei dem Steueramte des Ortes oder Bezirkes, in welchem die bezügliche Partei ihren Sitz hat, gegen die Gestehungskosten zu beziehen.

Glaubt eine Partei den Anspruch auf eine gesetzliche Befreiung zu besitzen, so hat sie denselben gleichfalls bei dem gefertigten Amte mittels einer Eingabe gestend zu machen.

Laibach, am 1. Februar 1871.

G. k. Haupt-Steueraamt.

(50—1)

Nr. 597—60.

Licitations-Rundmachung.

Wegen Hintangabe der mit dem hohen f. f. Landesregierungs-Erlasse vom 24. Jänner d. J., S. 707, im Bereiche des Baubezirkes Rudolfswerth pro 1871 genehmigten Conservationsbauten

und Arbeiten im Kostenbetrage über 100 fl. ö. W. an der Agramer und Karlstädter Reichsstraße wird die Minuendo-Licitation am

23. Februar 1871

von 9 bis 12 Uhr Vormittags bei der f. f. Bezirkshauptmannschaft in Rudolfswerth abgehalten werden.

Die hiebei zur Ausbietung kommenden Objekte sind:

a. Auf der Agramer Straße:

1. Die Verlängerung der Wandmauer in Witschendorf D. 3 VII/13—14 mit . 186 fl. 20 fr.
2. Die Reconstruction der Rudolfswerther Gurlücke im D. 3. IX/5—6 mit 293 fl. 82 fr.
3. Die Wandmauerherstellung im D. 3. X/1—2 mit . 191 fl. 72 fr.
4. Die Conservation der Winkendorfer Gurlücke im D. 3. XIV/3—4 mit . 408 fl. 42 fr.
5. Die Canalherstellung im Dist. 3. Ich. XV/2—3 mit . 560 fl. 62 fr.
6. Die Straßensicherung durch Geländer und Wehrsteine zwischen Distanz Zeichen IX/0 und XV/5 mit . 548 fl. 7 fr.

b. Auf der Karlstädter Straße:

7. Die Conservation der Möttlinger Kulpabrücke im D. 3. III/6—7 mit . 924 fl. 89 fr.
8. Die Straßensicherung durch Geländer und Wehrsteine zwischen D. 3. I/4—I/13 mit 547 fl. 8 fr.
9. Die Anschaffung neuen Bauwerkzeuges mit 108 fl.

Zu dieser Minuendo-Verhandlung werden die Unternehmungslustigen mit dem Bemerkung eingeladen, daß die bezüglichen Pläne, Einheitspreisverzeichnisse, summarischen Kostenüberschläge, dann die allgemeinen administrativen und speciellen Baubedingnisse hierants eingesehen werden können.

Jeder Licitant hat vor Beginn der mündlichen Verhandlung fünf Percent vom Fiscalpreise als Neugeld zu erlegen, welche den Nichtersteher nach beendetem Licitation gegen Empfangsbestätigung rückgestellt werden wird, hingegen von dem Ersteher sogleich nach erfolgter Ratification des Licitations-Resultates auf 10 Percent der Erstehungssumme als Caution zu ergänzen ist.

Besiegelte, nach Vorschrift des § 3 der allgemeinen administrativen Bedingnisse verfaßte, mit der 10percentigen Caution belegte und mit einer 50 Kreuzer - Stempelmarke versehene schriftliche Offerte, worin jedes Object genau bezeichnet und das bezügliche Anbot mit Ziffern und Buchstaben anzugeben ist, und auf der Außenseite jedes Object, für welches innen ein Anbot gestellt wird, angegeben erscheint, werden nur bis vor dem Beginn der mündlichen Ausbietung bei der genannten f. f. Bezirkshauptmannschaft angenommen.

f. f. Bezirkshauptmannschaft Rudolfswerth, am 3. Februar 1871.

(52—2)

Nr. 231.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der f. f. Bergdirection Idria in Krain werden

1500 Metzen Weizen,

1200 " Korn,

400 " Kukuruz

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Metzen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem f. f. Wirtschaftsamte zu Idria im Magazine in den cimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermangelung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des f. f. Wirtschaftsamtes als richtig und unwiderstreitlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Metzen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der f. f. Bergdirectionscaſſe zu Idria oder bei der f. f. Landeshauptcaſſe zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene falschreite Rechnung.

5. Die mit einem 50 - Neukreuzer - Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 28. Februar 1871,

bei der f. f. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offerte auf mehrere Körner-gattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhal-tung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tages-course, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Casse oder der f. f. Landeshauptcaſſe zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offerte keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zu halten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Differrenten, welche keine Getreide-Lieferung ersteilen, wird das erlegte Badium alsbald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wodann er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende März 1871**, die zweite Hälfte **bis Mitte April 1871** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der f. f. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Bergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingnissen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Geplagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions-schritte bei demjenigen im Sitz des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Geplagter untersteht.

Bon der f. f. Bergdirection Idria,
am 1. Februar 1871.